Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1992

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde

(92/260/EWG)

(ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission vom 17. Mai 1993	L 138	11	9.6.1993
►**M2**	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
►**M3**	Entscheidung 94/561/EG der Kommission vom 27. Juli 1994	L 214	17	19.8.1994
►**M4**	Entscheidung 95/322/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	9	11.8.1995
►**M5**	Entscheidung 95/323/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	11	11.8.1995
►**M6**	Entscheidung 96/81/EG der Kommission vom 12. Januar 1996	L 19	53	25.1.1996
►**M7**	Entscheidung 96/279/EG Der Kommission vom 26. Februar 1996	L 107	1	30.4.1996
►**M8**	Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996	L 3	9	7.1.1997
►**M9**	Entscheidung 97/160/EG der Kommission vom 14. Februar 1997	L 62	39	4.3.1997
►**M10**	Entscheidung 98/360/EG der Kommission vom 18. Mai 1998	L 163	44	6.6.1998
►**M11**	Entscheidung 98/594/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 286	53	23.10.1998
►**M12**	Entscheidung 1999/228/EG der Kommission vom 5. März 1999	L 83	77	27.3.1999
►**M13**	Entscheidung 1999/613/EG der Kommission vom 10. September 1999	L 243	12	15.9.1999

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 46 (92/260/EWG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1992

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde

(92/260/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/130/EWG der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe a) und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung 79/542/EWG ([3]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/162/EWG der Kommission ([4]), hat der Rat ein Verzeichnis von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr von Einhufern zulassen.

Es ist notwendig, die Regionalisierung verschiedener in diesem Verzeichnis aufgeführter Drittländer zu berücksichtigen, die Inhalt der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission ([5]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 92/161/EWG ([6]), ist.

Vergleichbare tierseuchenrechtliche Situationen in bestimmten Drittländern gestatten die Zusammenfassung zu Gruppen hinsichtlich der Einfuhr von Einhufern.

Pferde unterschiedlicher Kategorien haben ihre Besonderheiten und ihre Einfuhr wird für unterschiedliche Zwecke gestattet, weshalb folgerichtig spezifische tierseuchenrechtliche Anforderungen für die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden gelten müssen.

Die unterschiedlichen tierseuchenrechtlichen Situationen in den Gruppen von Drittländern machen die Anwendung gruppenspezifischer Gesundheitsbescheinigungen für registrierte Pferde unterschiedlicher Herkunft notwendig.

Die Entscheidung sollte vor dem 31. Dezember 1992 überprüft werden.

Die in der Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden,

— die aus Drittländern eingeführt werden, die im Anhang I aufgeführt sind,

— die den tierseuchenrechtlichen Bedingungen entsprechen, wie sie in einem der im Anhang II aufgezeigten Muster für eine Gesundheitsbescheinigung dargestellt sind.

([1]) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.
([2]) ABl. Nr. L 47 vom 22. 2. 1992, S. 26.
([3]) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
([4]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 30.
([5]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.
([6]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 29.

▼B

Artikel 2

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

▼M2

Gruppe A

Grönland, Island und Schweiz

▼B

Gruppe B

▼M10

Australien (AU), Bosnien und Herzegowina (BA), Bulgarien (BG), Belarus (BY), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Litauen (LI), Lettland (LV), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (807), Neuseeland (NZ), Polen (PL), Rumänien (RO), Rußland [1] (RU), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), Ukraine (UA), Föderative Republik Jugoslawien (YU)

▼B

Gruppe C

Hongkong, Japan, Kanada, ►M3 Macao, Malaysia (Halbinsel), Singapur, ◄ ►M11 Thailand, ◄ Vereinigte Staaten von Amerika

Gruppe D

▼M7

Argentinien, Barbados, Bermudas, Bolivien, Brasilien [1], Chile, Kuba, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Uruguay

▼B

Gruppe E

▼M12

Vereinigte Arabische Emirate (AE), Bahrain (BH), Algerien (DZ), Ägypten [1] (EG), Israel (IL), Jordanien (JO), Kuwait (KW), Libanon (LB), Libyen (LY), Marokko (MA), Malta (MT), Mauritius (MU), Oman (OM), Katar (QA), Saudi-Arabien [1] (SA), Syrien (SY), Tunesien (TN), Türkei [1] (TR)

▼M8

Gruppe F

Südafrika [1]

[1] Regionalisierung des Landes wie in Entscheidung 92/160/EWG festgelegt.

▼B

ANHANG II

A. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe A

B. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe B

C. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländernder Gruppe C

D. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe D

E. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe E

▼M8

F. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe F

▼B

— A —

▸(1) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde für eine Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus Grönland, Island und der Schweiz ◂

Nr. der Gesundheitsbescheinigung : .....

Versandland (1) : .....

Zuständiges Ministerium : .....

I. Kennzeichnung des Pferdes

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß) : .....

b) Bestätigungsbehörde : .....

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von : .....
(Versandort)

nach : .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt :

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind : Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten in :

— dem Versandland
und/oder
— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
und/oder
▸(2)— ▸(4) Vereinigten Arabischen Emiraten (AE), ◂ Australien (AU), Bosnien und Herzegowina (BA), Bulgarien (BG), Belarus (BY), Kanada (CA), Schweiz (CH), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE), Grönland (GL), Hongkong (HK), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Island (IS), Japan (JA), Litauen (LI), Lettland (LV), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (807), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Norwegen (NO), Neuseeland (NZ), Polen (PL), Rumänien (RO), Rußland (1) (RU), Singapur (SG), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), ▸(3) Thailand (TH), ◂ Ukraine (UA), Vereinigte Staaten von Amerika (US) und Föderative Republik Jugoslawien (YU).◂

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat ;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat ;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat ;

▸(1) M2
▸(2) M10
▸(3) M11
▸(4) M13

▼B

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (3)

oder

— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am ..... (5) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4);

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3) (4).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),

oder

— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am ..... (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

oder

sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

►(1) C1

►(2) M6

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....
(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Versandland) gehalten, oder
es wurde am ..... (5) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft: .....

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr: .....

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

▼B

— B —

▶(1) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Einfuhr registrierter Pferde für eine Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus Australien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Belarus, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland (1), der Slowakischen Republik, Slowenien, der Ukraine und der Föderativen Republik Jugoslawien ◀

Nr. der Gesundheitsbescheinigung : .....

Versandland (1) : .....

Zuständiges Ministerium : .....

I. Kennzeichnung des Pferdes

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß) : .....

b) Bestätigungsbehörde : .....

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von : .....
(Versandort)

nach : .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt :

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind : Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärzlich überwachten Betrieben gehalten in :

— dem Versandland
und/oder
— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
und/oder
▶(2)— ▶(4) Vereinigten Arabischen Emiraten (AE), ◀ Australien (AU), Bosnien und Herzegowina (BA), Bulgarien (BG), Belarus (BY), Kanada (CA), Schweiz (CH), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE), Grönland (GL), Hongkong (HK), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Island (IS), Japan (JA), Litauen (LI), Lettland (LV), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (807), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Norwegen (NO), Neuseeland (NZ), Polen (PL), Rumänien (RO), Rußland (1) (RU), Singapur (SG), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), ▶(3) Thailand (TH), ◀ Ukraine (UA), Vereinigte Staaten von Amerika (US) und Föderative Republik Jugoslawien (YU).◀

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat ;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat ;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat ;

▶(1) (2) M10
▶(3) M11
▶(4) M13

▼B

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (3)
oder
— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am ..... (5) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4);

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3) (4).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;
— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),
oder
— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am ..... (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
oder
sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

i) Es wurde auf Infektiöse Anämie untersucht mittels Coggins-Test am ..... (5) und zwar innerhalb von 3 Monaten vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis (4).

►(1) C1
►(2) M6

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....
(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Versandland) gehalten, oder
es wurde am ..... (5) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft: .....

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr: .....

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

▼B

— C —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde für eine Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus Hongkong, Japan, Kanada▸(1), Macao, Malaysia (Halbiensel), Singapur◂ ▸(3), Thailand◂ und den Vereinigten Staaten von Amerika

Nr. der Gesundheitsbescheinigung : .....

Versandland (1) : .....

Zuständiges Ministerium : .....

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß) : .....

b) Bestätigungsbehörde : .....

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von : .....
(Versandort)

nach : .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt :

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind : Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärzlich überwachten Betrieben gehalten in :

— dem Versandland
und/oder
— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
und/oder

▸(2)— ▸(5) Vereinigten Arabischen Emiraten (AE),◂ Australien (AU), Bosnien und Herzegowina (BA), Bulgarien (BG), Belarus (BY), Kanada (CA), Schweiz (CH), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE), Grönland (GL), Hongkong (HK), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Island (IS), Japan (JA), Litauen (LI), Lettland (LV), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (807), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Norwegen (NO), Neuseeland (NZ), Polen (PL), Rumänien (RO), Rußland (1) (RU), Singapur (SG), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), ▸(4) Thailand (TH), ◂ Ukraine (UA), Vereinigte Staaten von Amerika (US) und Föderative Republik Jugoslawien (YU).◂

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat ;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat ;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat ;

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (3)
oder
— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am ..... (3) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4) ;

▸(1) M3
▸(2) M10
▸(3) (4) M11
▸(5) M13

▼B

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3)(4).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),
oder

— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am ..... (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
oder
sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

i) Es wurde auf Infektiöse Anämie untersucht mittels Coggins-Test am .... (5) und zwar innerhalb von 3 Monaten vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis (4).

j) Es wurde während der letzten 6 Monate nicht gegen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft (4).

k) Es wurde entweder gegen die Virustypen WEE und EEE der Amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis mit einer inaktivierten Vakzine am ..... (5) oder gegen die Japanische B-Encephalitis am ..... (4) und zwar innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr geimpft (4), oder es wurde auf WEE und EEE mittels Hämagglutinationshemmtests zweimal im Abstand von 21 Tagen und beim zweiten Mal innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand am ..... (5) und am ..... (5) untersucht

— mit negativem Ergebnis bei nichtgeimpften Tieren (4) oder

— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper, wenn es vor mehr als 6 Monaten geimpft wurde (4) (6).

►(1) C1

►(2) M6

▼B

►(1) 1) Stammt das Pferd aus Thailand, so wurde es mittels Komplementbindungstest am ... (5) auf Rotz und am ...(5) auf Beschälseuche, und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis in einer Serumverdünnung von 1 in 10, untersucht (4). ◄

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....
(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Versandland) gehalten, oder
es wurde am ..... (5) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft: .....

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr: .....

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

(6) Die Impfungen gegen oder die Untersuchungen auf WEE und EEE sind verbindlich für Kanada und die USA, die Impfung gegen Japanische B-Encephalitis für ▶(1)Hongkong, Japan, Macao, Malaysia (Halbinsel), Singapur und Thailand ◀.

▶(1) M3

▶(2) M11

▼B

— D —

▸(2) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Einfuhr registrierter Pferde für eine Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus Argentinien, Barbados, Bermudas, Bolivien, Brasilien (1), Chile, Cuba, Jamaika, Mexiko, Paraguay und Uruguay ◂

Nr. der Gesundheitsbescheinigung : .....

Versandland (1) : .....

Zuständiges Ministerium : .....

I. Kennzeichnung des Pferdes

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß) : .....

b) Bestätigungsbehörde : .....

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von : .....
(Versandort)

nach : .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt :

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind : Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärzlich überwachten Betrieben gehalten in :

— dem Versandland
und/oder
— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
und/oder

▸(1)— ▸(4) Vereinigten Arabischen Emiraten (AE), ◂ Australien (AU), Bosnien und Herzegowina (BA), Bulgarien (BG), Belarus (BY), Kanada (CA), Schweiz (CH), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE), Grönland (GL), Hongkong (HK), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Island (IS), Japan (JA), Litauen (LI), Lettland (LV), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (807), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Norwegen (NO), Neuseeland (NZ), Polen (PL), Rumänien (RO), Rußland (1) (RU), Singapur (SG), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), ▸(3) Thailand (TH), ◂ Ukraine (UA), Vereinigte Staaten von Amerika (US) und Föderative Republik Jugoslawien (YU).◂

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat ;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat ;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat ;

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (3)
oder
— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am ..... (3) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4) ;

▸(1) (2) M10
▸(3) M11
▸(4) M13

▼B

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3)(4).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),
oder

— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am ..... (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
oder
sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

i) Es wurde auf Infektiöse Anämie untersucht mittels Coggins-Test am .... (5) und zwar innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis (4).

j) Es wurde während der letzten 6 Monate nicht gegen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft (4).

k) Es wurde entweder gegen die Virustypen WEE und EEE der Amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis mit einer inaktivierten Vakzine am ..... (5) und zwar innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr geimpft (4), oder es wurde auf WEE und EEE mittels Hämagglutinationshemmteste zweimal im Abstand von 21 Tagen und beim zweiten Mal innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand am ..... (5) und am ..... (5) untersucht

— mit negativem Ergebnis bei nichtgeimpften Tieren (4) oder

— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper, wenn es vor mehr als 6 Monaten geimpft wurde (4).

►(1) C1

►(2) M6

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....

(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Versandland) gehalten, oder
es wurde am ..... (5) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft: .....

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr: .....

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

▼B

— E —

▶(3) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden für die Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Algerien, Ägypten (1), Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Malta, Mauritius, Oman, Katar, Saudi-Arabien (2), Syrien, Tunesien und der Türkei (1) ◀

Nr. der Gesundheitsbescheinigung : .....

Versandland (1) : .....

Zuständiges Ministerium : .....

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß) : .....

b) Bestätigungsbehörde : .....

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von : .....
(Versandort)

nach : .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt :

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind : Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten in :

▶(4) — entweder

— dem Versandland in einer Quarantänestation (3)

oder

— den Vereinigten Arabischen Emiraten (AE) in ausgewiesenen amtstierärztlich überwachten Betrieben (3) ◀

und/oder

— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

und/oder

▶(1) — ▶(5) Vereinigten Arabischen Emiraten (AE), ◀ Australien (AU), Bosnien und Herzegowina (BA), Bulgarien (BG), Belarus (BY), Kanada (CA), Schweiz (CH), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE), Grönland (GL), Hongkong (HK), Kroatien (HR), Ungarn (HU), Island (IS), Japan (JA), Litauen (LI), Lettland (LV), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (807), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Norwegen (NO), Neuseeland (NZ), Polen (PL), Rumänien (RO), Rußland (1) (RU), Singapur (SG), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), ▶(2) Thailand (TH), ◀ Ukraine (UA), Vereinigte Staaten von Amerika (US) und Föderative Republik Jugoslawien (YU).◀

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat ;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat ;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat ;

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (2)

oder

— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am ..... (2) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4) ;

▶(1) M10
▶(2) M11
▶(3) M12
▶(4) (5) M13

▼B

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3)(4).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),
oder

— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am ..... (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
oder
sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

i) Es wurde auf folgende Krankheiten untersucht:

— auf Infektiöse Anämie mittels Coggins-Test am ..... (5) und zwar innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis (4),

— auf Beschälseuche mittels Komplementbindungsreaktion am ..... (5) und zwar innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis in einer Serumverdünnung von 1 in 10 (4),

— auf Rotz mittels Komplementbindungsreaktion am ..... (5) und zwar innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis in einer Serumverdünnung von 1 in 10 (4),

►(3) — auf Afrikanische Pferdepest anhand eines Tests, der gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG des Rates entweder

— zweimal durchgeführt wurde anhand von Blutproben, die in einem zeitlichen Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (5) und am ..... (5) gezogen wurden, wobei der zweite Test innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr (3) stattgefunden haben muß, und zwar mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Pferd (3) (4) oder ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper bei einem geimpften Pferd (3) (4),

oder

— einmal durchgeführt wurde anhand einer Blutprobe, die innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr am ..... (5) gezogen wurde, und zwar mit negativem Ergebnis, wenn das Pferd aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (AE) versendet werden soll (3) (4) ◄.

►(1) C1
►(2) M6
►(3) M13

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete .....
(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in ..... (Versandland) gehalten, oder
es wurde am ..... (5) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft: .....

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr: .....

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

▼M8

— F —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde aus Südafrika für eine Dauer von weniger als 90 Tagen

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versandland (1): .....

Zuständiges Ministerium: .....

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Pferdepaß): .....

b) Bestätigungsbehörde: .....

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von: .....
(Versandort)

direkt nach: .....
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit dem Flug: .....
(Flugnummer angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete Amtstierarzt von .....
(Name des Landes)

bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeencephalomyelitis (alle Formen, einschließlich venezolanische Pferdeencephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms zur Tötung bestimmt ist.

d) Es stand zum Zeitpunkt der Ausfuhr seit mindestens 60 Tagen in tierärztlich überwachten Betrieben

— im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes (1)

und

— in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, wenn es aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in das Ausfuhrland (1) eingeführt wurde (3),

und

▼M8

— im Hoheitsgebiet eines Drittlandes (1), das für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr registrierter Pferde in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist, wenn es in das Ausfuhrland (1) unter mindestens gleich strengen Bedingungen direkt eingeführt wurde, wie sie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr registrierter Pferde aus dem betreffenden Drittland direkt in die Gemeinschaft (3) gelten,

und

wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom ..... (5) bis ..... (5) in der zugelassenen Quarantänestation von ..... unter folgenden Bedingungen unterzogen:

i) Das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten (3),

oder

ii) das Pferd war mindestens für die Dauer von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des nächsten Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; seinem Bewegungsbedürfnis wurde unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes Rechnung getragen, nachdem das Tier vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war; ferner war es streng von Equiden getrennt gehalten, die nicht bereitstanden für die Ausfuhr unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie denen für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Gemeinschaft (3).

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Landes (1), in dem

i) venezolanische Pferdeencephalomyelitis in den letzten 2 Jahren nicht aufgetreten ist;

ii) Beschälseuche während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;

iii) Rotz während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;

iv) vesikuläre Stomatits während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist (3)

oder

eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am ..... (5) entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis mit negativem Befund in der Serumverdünnung von 1:12 untersucht wurde (3) (4);

v) im Fall eines Hengstes, der mehr als 180 Tage alt ist,

— Equine-Virus-Arteriitis während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist (3)

oder

— eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am ..... (5) entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 untersucht wurde (3) (4)

oder

— eine gleichteilige Probe des vollständigen Ejakulats innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am ..... (5) mittels Virusisolationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund untersucht wurde (3) (4)

oder

— das Tier am ..... (5) unter amtstierärztlicher Aufsicht mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff im Rahmen eines der folgenden Erstimpfprogramme geimpft wurde und danach in regelmäßigen Abständen eine Auffrischungsimpfung erhalten hat (3) (4).

Erstimpfungsprogramme gegen Equine-Virus-Arteriitis:

Hinweis: Auf das vorstehende Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von höchstens 15 Tagen nach einer Blutprobenahme vorgenommen; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.

▼M8

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode an dem 180 bis 270 Tage alten Tier vorgenommen. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens zehn Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis einen stabilen oder abnehmenden Titer aufwiesen.

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landess (1), das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt und

— wurde entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft (3)

oder

— wurde am ..... (5) durch Verabreichung eines registrierten, polyvalenten Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers gegen afrikanische Pferdepest geimpft, wobei dieser Termin mindestens 80 Tage und längstens 24 Monate vor der ausfuhrvorbereitenden Isolierung lag (3) (4).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen verhängt wurde:

i) Falls nicht alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere, die für die Seuche anfällig sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über

— sechs Monate bei Pferdeencephalomyelitis, gerechnet ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet wurden;

— bei infektiöser Anämie der Einhufer nach Schlachtung der infizierten Tiere so lange, bis die übrigen Tiere auf zwei in einem Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

— sechs Monate bei vesikulärer Stomatitis;

— einen Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

— 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.

ii) Falls alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere der Arten, die für die Seuche empfänglich sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten zufriedenstellend desinfiziert wurden.

h) Es ist nach meiner Kenntnis und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der einer Ausfuhr vorausgehenden Isolierung nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.

i) Es wurde anhand einer innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am ..... (4) (5) entnommenen Blutprobe in folgenden Tests mit negativem Befund untersucht:

— Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer;

— Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5.

j) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (5) und am ..... (5) entnommen wurden, zweimal mit einem Komplementbindungstest auf afrikanische Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder

— bei einem nicht geimpften Tier einen negativen Befund erbracht hat (3) (4)

oder

— bei einem geimpften Tier keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde (3) (4).

k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (5) und am ..... (5) entnommen wurden, zweimal mit einem ELISA-Tests auf Pferdeencephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder

— einen negativen Befund erbracht hat (3) (4)

oder

— keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde (3) (4).

IV. Das Pferd wird vor Krankheitsvektoren geschützt direkt von der Quarantänestation zum Flughafen befördert, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die Einfuhr bzw. für die vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

▼M8

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Diese Bescheinigung und das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) müssen das Pferd während seines gesamten Aufenthalts in der Europäischen Gemeinschaft begleiten. Die Gesamtaufenthaltsdauer in der Europäischen Gemeinschaft beträgt höchstens 90 Tage.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes (6)

.....

(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft:

.....

.....

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes) (6)

Datum der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft: .....

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes von einem in der Bescheinigung genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats um jeweils zehn Tage verlängert werden. Die dabei durchgeführte Nämlichkeitskontrolle muß im Pferdepaß vermerkt werden.

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c) und g) dieser Bescheinigung erfüllt.

Nach meiner Kenntnis ist das Pferd während der vergangenen 15 Tage nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes (6)

.....

(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Hoheitsgebiet oder Teile des Hoheitsgebiets eines Landes gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der geänderten Fassung der Entscheidung 92/160/EWG festgelegt

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt worden sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Unzutreffendes bitte streichen.

(4) Die durchgeführte(n) Untersuchung(en), ihr(e) Befund(e) und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Bitte Datum einsetzen.

(6) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼M8

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ..., Besitzer (1) oder Vertreter des Besitzers (1) des obengenannten Pferdes, erklärt:

1. Das Pferd wird sich in der Europäischen Union weniger als 90 Tage aufhalten und wird in folgenden Betrieben gehalten:

1. Vom	bis	in	in	
	(Daten eintragen)	(Daten eintragen)	(Ort des Haltungsbetriebs)	(Mitgliedstaat)
2. Vom	bis	in	in	
	(Daten eintragen)	(Daten eintragen)	(Ort des Haltungsbetriebs)	(Mitgliedstaat)
3. Vom	bis	in	in	
	(Daten eintragen)	(Daten eintragen)	(Ort des Haltungsbetriebs)	(Mitgliedstaat)
4. Vom	bis	in	in	
	(Daten eintragen)	(Daten eintragen)	(Ort des Haltungsbetriebs)	(Mitgliedstaat)
5. Vom	bis	in	in	
	(Daten eintragen)	(Daten eintragen)	(Ort des Haltungsbetriebs)	(Mitgliedstaat)

...

...

...

2. Das Pferd wird direkt von der Quarantänestation ..... in den Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft begleitet sind.

3. Der Transport wird so durchgeführt, daß die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

4. In den der Isolation vor der Ausfuhr vorausgehenden 15 Tagen ist das Pferd nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit leiden.

5. Das Pferd wird die Europäische Gemeinschaft am ..... (2) am Grenzübergang

.....verlassen

(Name und Ort eintragen)

6. Name und Anschrift des Besitzers (1) oder seines Vertreters (1):

.....

.....

.....

....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

.....

Unterschrift des Amtstierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat (3)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Bitte Datum eintragen.

(3) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.